

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung

do. GZ: VDL/L.L201-10000-6-2022

per Mail  
post.vdl@bgld.gv.at

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)  
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

**Mag. Julian-Peter Sixtl**  
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at  
+43 1 53126 90/2495  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.727.035

**Legistik und Recht; Fremdlegistik: LG-Burgenland**  
**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das**  
**Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird -**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden  
Bemerkungen:

**Zu Z 9 – § 18a:**

Im letzten Satz wäre das Wort „bei“ zu streichen.

**Zu Z 33 – Anlagen 1 bis 7:**

In Anlage 2, Vorderseite (Stimmkarte), im gegenständlichen Entwurf lautet der letzte  
Absatz des schwarz hinterlegten Teils:

*„Sie können [...] auch am Abstimmungstag während der Öffnungszeiten in jedem  
Abstimmungslokal und vor jeder Wahlbehörde innerhalb des Abstimmungsgebietes [...]“*

Die entsprechende Formulierung in Anlage 1 der (zur GemWO 1992 ergangenen)  
Wahlkartenverordnung 2012, LGBl.Nr. 50/2012, idF LGBl.Nr. 30/2022, lautet:

*„Sie können [...] am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) [...].“*

Es wird vor diesem Hintergrund angeregt, die diesbezüglichen Ausführungen in den gegenständlichen Erläuterungen, wonach insbesondere die Anlage 2 *„jenen Drucksorten der Wahlkartenverordnung zur GemWO 1992“* entsprechen würde, zu prüfen.

Hinsichtlich der Anlage 2 wird angemerkt, dass in jedem Abstimmungslokal eine Wahlbehörde anwesend ist, weshalb sich die gesonderte Erwähnung *„in jedem Abstimmungslokal“* (neben *„vor jeder Wahlbehörde“*) erübrigen würde.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob beabsichtigt ist, die Möglichkeit zu schaffen, dass Wahlkarten am Abstimmungstag vor allen Wahlbehörden abgegeben werden können – also auch vor solchen, bei denen keine Stimmabgabe im Weg der Präsenzwahl erfolgt (somit auch vor solchen, die grundsätzlich nur im Rahmen von nicht öffentlichen Sitzungen tagen) – oder nur vor Wahlbehörden, vor denen auch eine Präsenzwahl erfolgt. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung (*„vor jeder Wahlbehörde“*) wäre dahingehend zu verstehen, dass Wahlkarten am Abstimmungstag vor allen Wahlbehörden ohne Einschränkung abgegeben werden können. Am Ende des Satzes wäre darüber hinaus ein Punkt zu ergänzen.

Des Weiteren wird angeregt die beiden Felder *„Ort der Stimmabgabe“* und *„Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJ)“* zu streichen, zumal diese Angaben für die Beurteilung, ob die Wahlkarte miteinzubeziehen ist oder nicht, nicht von Bedeutung erscheinen. Stattdessen sollte – um Nichtigkeitsgründe im Zusammenhang mit einer fehlenden Unterschrift zu verringern – geprüft werden, das Unterschrifts-Feld zu vergrößern bzw. allenfalls durch grafische Symbole (zum Beispiel Pfeile) speziell hervorzuheben.

In Bezug auf Anlage 6 wird angeregt, das Merkmal des Geschlechts (männl., weibl., divers) wegzulassen, zumal es zur Unterscheidung nicht erforderlich erscheint bzw. im Zentralen

Wählerregister seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 eine Angabe zum Geschlecht nicht mehr gegeben ist.

02. November 2022

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

